

politischen Geschäften so in Anspruch genommen, daß ihnen für die kirchliche Verwaltung wenig Zeit und oft auch wenig Interesse übrig blieb. In anderen Ländern, wie Frankreich, Spanien und Neapel, war die Staatsgewalt ein Hinderniß der freien Thätigkeit der Synoden, indem die Abhaltung derselben an die landesherrliche Genehmigung und die Ausführung der Beschlüsse an das staatliche Placet gebunden war. Auch in Deutschland forderten einige Staatsgesetze, wie das Preussische Allgemeine Landrecht II, 11, § 141 und die Frankfurter Kirchenpragmatik für die oberrheinische Kirchenprovinz (von Longner, Beiträge zur Gesch. der oberrhein. Kirchenprovinz, Tübingen 1863, 639), die staatliche Genehmigung zur Berufung der Synoden und zur Ausführung der Beschlüsse. Freier konnte sich dagegen die synodale Thätigkeit der Kirche in den unter der Propaganda stehenden Kirchengebieten entfalten, wo gleich zu Beginn unseres Jahrhunderts eine große Zahl von Concilien stattfand, welche dem kirchlichen Leben neuen Aufschwung gaben. So fanden namentlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zahlreiche Provinzialsynoden statt; ebenso verschiedene in Irland, in England und in Australien (s. dieselben jähmtlich in Coll. Lac. III). Auf dem europäischen Festland brachte erst die Bewegung des Jahres 1848 der Kirche die nöthige Freiheit von den Fesseln staatlicher Bevormundung und damit auch die Möglichkeit, durch Provinzialconcilien zur Erneuerung und Stärkung des kirchlichen Lebens anzuregen. Solche fanden besonders zahlreich in Frankreich statt (s. Coll. Lac. IV), aber auch Deutschland, Oesterreich und Holland blieben nicht ganz zurück (s. Coll. Lac. V). Ein Antrag beim Vaticanum (Schemata de episc. in der Coll. Lac. VII, 644 o.), daß die Erzbischöfe das Provinzialconcil alle 5 Jahre halten sollten, aber aus wichtigen Gründen beim Papste um Verlängerung der Frist bitten könnten, gelangte nicht zur Berathung und Beschlußfassung. Es gilt also heute noch das tridentinische Decret; aber die Abhaltung von Synoden wird zur Zeit nicht urgirt, besonders weil die Erregung nach dem Abbruch des Vaticanums und die äußeren Bedrängnisse der Kirche Provinzialsynoden unumgänglich machten oder doch als nicht rathsam erscheinen ließen.

II. Die gemeinrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Provinzialsynoden sind folgende. 1. Die Berufung steht dem Erzbischof oder bei seiner Verhinderung dem ältesten Suffragan zu (Trid. Sess. XXIV, c. 2 De ref.). Dieses Recht des Erzbischofs ist ein persönliches (per se ipsos), und darum kann er im Falle der Verhinderung dasselbe nicht dem Generalvicar übertragen; ebenso wenig bewirkt dasselbe bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles an das Metropolitancapitel, wie dieß vor dem Tridentinum möglich war, sondern stets ist der (nach seiner Ordinationszeit) älteste Suffragan berechtigt. Dem zweiten Bischof jedoch, der sich dem Metropolitan

zum Besuch der Provinzialsynode angeschlossen hat (s. u.), kommt dieses Recht der Berufung nicht zu, da er nicht zu den Suffraganen gehört. Der Erzbischof kann die Synode erst nach Empfang des Palliums berufen (c. 28, X 1, 6), es sei denn, daß er eine päpstliche Vollmacht dazu erhalten hat. Die Zustimmung oder den Rath seines Capitels braucht er nicht einzuholen. Ein Metropolit ohne Suffragan kann jedoch, selbst wenn sich ihm ex parte Abte oder Prälaten angeschlossen haben, keine Provinzial-, sondern bloß die Diöcesansynode halten. — Eine Erlaubniß des Papstes zur Abhaltung der Synode ist gemeinrechtlich nicht notwendig. Die von der S. Congr. Conc. geforderte Anzeige verpflichtet bloß die Metropoliten Italiens und ist zur Vermeidung von Streitigkeiten angeordnet. Dagegen haben in neuerer Zeit manche Metropoliten (z. B. von Wien 1858, Köln 1860, Prag 1860 [Coll. Lac. V, 121. 231. 388]) aus Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl die Abhaltung der Synode der S. Congr. Conc. angezeigt und um Gutheißung der zu beratenden Gegenstände gebeten. Früher hatten auch die päpstlichen Legaten das Recht, die Provinzialsynode zu berufen und abzuhalten; auch heute noch muß dieses Recht des Papstes, die Provinzialsynode durch einen Legaten zu berufen, bejaht werden. — Die Berufung geschieht durch ein öffentliches Berufungsschreiben an alle, welche das Recht und die Pflicht haben, auf dem Concil zu erscheinen. Das Cerimoniale episcoporum (I, 31, 3) will, daß außerdem auch eine Bekanntmachung der Provinzialsynode durch Verkündung von der Kanzel in der Metropolitan- und den Domkirchen beim sonntäglichen Gottesdienste und durch Anheftung an den Thüren der Cathedralen geschehe.

2. Zeit und Ort der Synode werden vom Metropolit (mit Beirath der Suffragane) bestimmt. Die Berufung soll gemeinrechtlich wenigstens alle 3 Jahre geschehen, jedoch kann der Erzbischof mit Zustimmung der Suffragane oder aus gewichtiger Ursache das Concil auch früher berufen. Den säumigen Erzbischof oder Bischof trifft die Suspension ab officio, jedoch bedarf es hierzu eines Urtheils (c. 25, X 5, 1 und Trid. I. c.). Die ordentliche Zeit der Abhaltung ist vom Tridentinum allgemein angegeben: post octavam Paschas, so daß es dem Erzbischof freisteht, eine gelegene Zeit zu bestimmen. Den Ort der Abhaltung wählt der Erzbischof, und zwar in der Regel die Metropolitankirche; jedoch kann er zur Erleichterung der Suffragane mit deren Rath auch eine Suffragantkirche bestimmen. Welsch wurde früher, um die Abhaltung der Provinzialsynoden zu sichern, am Schluß der Synode Zeit und Ort der nächsten oder auch wohl ein für allemal für alle folgenden festgesetzt.

3. Als Mitglieder müssen nach dem Tridentinum auf der Synode erscheinen und darum geladen werden episcopi omnes et alii, qui de jure et consuetudine interesse debent. Man unter-